

# Meine Wahl aktuell

Information Nr. 3 zur Kirchenvorstandswahl

23. Juli 2014

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Kurz vor Beginn der Sommerferien erscheint die dritte Ausgabe von „Meine Wahl aktuell“. Unser kleiner Informationsdienst zur KV-Wahl wird per Mail an alle dienstlichen E-Mail-Adressen der Gemeinden verschickt. Zusätzlich können diesen Newsletter auch Personen erhalten, die keinen Zugang zu EKHN-Dienstmails via Intranet haben. Schicken Sie einfach eine kurze Nachricht an: [kirchenvorstandswahl@ekhn-kv.de](mailto:kirchenvorstandswahl@ekhn-kv.de) Wir nehmen Sie dann gerne in den Verteiler auf.*

*Mit freundlichen Grüßen und besten Sommerwünschen*

*Martin K. Reinel*

---

## Inhalt

1. Gemeinderecht
  - Jugenddelegierte - häufig gestellte Fragen
  - Neues Informationsblatt zu den Arbeitshilfen im KirA-Programm (Anlage)
  - Allgemeine Briefwahl – Angebot des ECKD
2. Öffentlichkeitsarbeit
  - Menschen zur Mitarbeit gewinnen
  - Tipp: Gesicht zeigen
3. Meldewesen – EDV – ECKD
  - Prüfung der Straßenzuordnungen in KirA

## Anlagen

- Angebotsannahme Allgemeine Briefwahl 2015
  - Informationsblatt zu den Arbeitshilfen
- 

## 1. Gemeinderecht

### 1.1 Jugenddelegierte

Viele Kirchenvorstände beschäftigen sich derzeit mit der neuen Möglichkeit einer Wahl von Jugenddelegierten. Im Materialheft und im Rechtlichen Leitfadens zur Kirchengemeindegewahlordnung finden Sie viele Informationen zum Thema „Jugenddelegierte“. Auf folgende Punkte möchten wir im Einzelnen hinweisen:

#### a) Wer entscheidet über die Wahl von Jugenddelegierten?

Der Benennungsausschuss entscheidet, ob Jugenddelegierte in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommen werden oder nicht. Werden Jugenddelegierte aufgenommen, muss der Wahlvorschlag mindestens 1 Person enthalten. Es ist nicht möglich, sich für Jugenddelegierte zu entscheiden, dann aber keine Person aufzustellen. Wurden Jugenddelegierte aufgestellt

und in der Gemeindeversammlung melden sich weitere Kandidaten bzw. werden weitere Kandidaten vorgeschlagen, so ist gemäß den Ausführungen des Rechtlichen Leitfadens auf Seiten 27 und 28 zu verfahren. Es können maximal 2 Jugenddelegierte in den Kirchenvorstand gewählt werden.

**b) Sind Jugenddelegierte bei engen Verwandtschaftsverhältnissen zu anderen Kandidierenden für die Kirchenvorstandswahl wählbar?**

§ 4 Absatz 4 KWGO gilt auch für Jugenddelegierte im Verhältnis zu den übrigen Kandidierenden.

**c) Zählen Jugenddelegierte mit zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes?**

Nein, die Jugenddelegierten bilden eine eigene Kategorie von Kirchenvorstandsmitgliedern und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 41 Absatz 1 KGO nicht berücksichtigt.

**d) Stimmrecht von Jugenddelegierten**

Die Jugenddelegierten erhalten mit Erreichen der Volljährigkeit das Stimmrecht nach § 29a Absatz 3 KGO. Ab diesem Zeitpunkt zählt ihre Stimme bei Beschlüssen und Wahlen nach § 41 Absätze 4-6 KGO mit.

**e) Nachwahl von Jugenddelegierten in den Kirchenvorstand**

Scheiden gewählte Jugenddelegierte vorzeitig aus einem Kirchenvorstand aus, rücken nach § 31 Absatz 4 KGO diejenigen nach, die nach dem gewählten Mitglied die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand eine entsprechende Anzahl von Jugenddelegierten nachwählen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn sich der Kirchenvorstand vor der KV-Wahl für Jugenddelegierte im KV entschieden hat. Der KV kann sich nicht nachträglich entscheiden, in der laufenden Amtsperiode Jugenddelegierte in den KV zu wählen.

## 1.2 Arbeitshilfen

Wir haben auf Ihre Rückfragen zu den Arbeitshilfen reagiert und ein Informationsblatt erstellt, das Sie beim Arbeiten mit den Arbeitshilfen unterstützen soll. Das Informationsblatt finden Sie im Ordner „Unterlagen zur KV-Wahl 2015“ auf dem KirA-Server (und in der Anlage).

## 1.3 Allgemeine Briefwahl

- a) In der Anlage finden Sie das Angebot der ECKD zur allgemeinen Briefwahl.
- b) Zur Durchführung einer allgemeinen Briefwahl gibt es keinen gesonderten Zuschuss von der Gesamtkirche
- c) **Achtung:** Die Unterlagen müssen der ECKD bis zum 1. Februar 2015 vorliegen. Schon jetzt ist eine starke Nachfrage zur Durchführung einer allgemeinen Briefwahl zu verzeichnen. Die allgemeine Vorlagefrist laut Zeitplan der Kirchenleitung beim DSV bis 27. Februar 2015 kann hier nicht ausgeschöpft werden! Die Unterlagen müssen dem DSV so frühzeitig vorgelegt werden, dass die ECKD tatsächlich zum 1. Februar 2015 darüber verfügt.

Weitere Erläuterungen zur Allgemeinen Briefwahl finden Sie hier:

<http://intern.ekhn.de/kirchenvorstdsv/kirchenvorstandwahl/leitfaden-downloads/briefwahl.html>

## 2. Öffentlichkeitsarbeit

### Ab September: Menschen zur Mitarbeit gewinnen

Nach den Sommerferien wird es in den Gemeinden darum gehen, Gemeindemitglieder zur Kandidatur für die Kirchenvorstandswahl einzuladen und zu gewinnen. Das Materialheft zur

Kirchenvorstandswahl bietet auf den Seiten 17 bis 41 zu dieser Phase der Vorbereitung der Wahl viele Hinweise. Im Internet finden Sie die Tipps hier:

<http://intern.ekhn.de/kirchenvorstdsv/kirchenvorstandwahl/phasenderwahl/mitarbeit.html>

Letztlich müssen mögliche Kandidatinnen und Kandidaten persönlich gefragt werden, ob sie bereit sind, mitzumachen. Ende August / Anfang September bekommen alle Gemeinden per Post eine Grundausrüstung von einigen Giveaways und Flyern zur Unterstützung dieser Kandidierenden-Gespräche. Der Flyer in der bekannten Gestaltungslinie fasst die wichtigsten Punkte kurz zusammen, die für eine Kandidatur wichtig sind. Das kleine Flugblatt in Plus- oder Kreuzform zeigt beispielhaft einige Gesichter und zitiert Aussagen von Menschen, die sich im Kirchenvorstand engagieren.

### **Unser Tipp: Gesicht zeigen**

In der Gemeinde jetzt und in den nächsten Monaten bewusst „die Gesichter des Kirchenvorstands zeigen“. Nutzen Sie alle Gelegenheiten – Gemeindefeste, jede Ausgabe des Gemeindebriefs, besondere Gottesdienste – um die Arbeit des Kirchenvorstands darzustellen. Kommen Sie als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher mit den Gemeindemitgliedern ins Gespräch. Stellen Sie das Engagement des Vorstands in Gruppen und Kreisen vor. Werben Sie in der Gemeinde offensiv für den Kirchenvorstand.

## **3. Meldewesen – EDV – ECKD**

### **Prüfung der Straßenzuordnungen in KirA**

Bitte beachten Sie, dass die Straßenzuordnungen in KirA für Ihren Gemeinde-Bereich korrekt sind. Diese sind die Grundlage für ein stimmiges Wählerverzeichnis. Sollten hier noch Änderungen notwendig sein, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die zuständige Mitarbeiterin, Marika Herbert, unter der Email (im Rechenzentrum des Frankfurter Regionalverbands): [marika.herbert@ervffm.de](mailto:marika.herbert@ervffm.de)

---

**Die Kirchenvorstandswahl 2015 im Internet: [www.meinwahl.ekhn.de](http://www.meinwahl.ekhn.de)**

### **Weitere Informationen und Unterstützung bekommen Sie hier:**

#### **Gemeinderecht**

Oberkirchenrätin Petra Zander  
Paulusplatz 1 · 64285 Darmstadt  
Telefon 06151 – 405 333  
E-Mail: [kirchenvorstandswahl@ekhn-kv.de](mailto:kirchenvorstandswahl@ekhn-kv.de)

#### **Fortbildung - Ehrenamtsakademie der EKHN**

Pfarrer Dr. Steffen Bauer  
Paulusplatz 1 · 64285 Darmstadt  
Telefon 06151 – 405 355  
E-Mail: [ehrenamtsakademie@ekhn.de](mailto:ehrenamtsakademie@ekhn.de)  
Internet: [www.ehrenamtsakademie-ekhn.de](http://www.ehrenamtsakademie-ekhn.de)

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Pfarrer Martin K. Reinel  
Paulusplatz 1 · 64285 Darmstadt  
Telefon 06151 – 405 287  
E-Mail: [info@ekhn.de](mailto:info@ekhn.de)

#### **Meldewesen – EDV-Centrum für Kirche und Diakonie (ECKD)**

Alles rund um die Daten der Gemeindemitglieder  
Telefon 0561 – 400 44 400  
E-Mail: [meldewesen@eckd.de](mailto:meldewesen@eckd.de)

